



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0165**

Status: öffentlich

| Gremium              | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung |       |         |           |
|----------------------|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
|                      |               | am                     | dafür | dagegen | enthalten |
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung  | 21.09.2015             |       |         |           |

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) - 1. Änderung**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) - 1. Änderung.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die Träger des Landkreises, dass die Antragstellung für 2016 im Sinne der neuen Jugendförderrichtlinie LK VR erfolgen soll.

Stralsund,

Ralf Drescher  
- Landrat -

## Begründung:

Die Leistungen der Jugendhilfe umfassen die §§ 11-14 SGB VIII, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Der Landkreis Vorpommern-Rügen unterstützt die im Rahmen der §§ 11- 14 SGB VIII tätigen freien Träger der Jugendhilfe, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dabei soll die Tätigkeit der Träger den allgemeinen Standards zeitgemäßer Jugendhilfepraxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln, Abbau von Benachteiligungen.

Instrument zur Steuerung und Förderung der Jugendarbeit ist die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen. Diese dient der Sicherstellung der Subsidiarität, der Pluralität, der Differenzierung von bedarfsgerechten Angebotsstrukturen und vielfältigen Angebotsformen durch Träger der freien Jugendhilfe.

Aus den Antragsberatungen mit Trägern, Nachfragen zur Jugendförderrichtlinie und der Antragsbearbeitung sowie auf Änderungswünschen von Jugendhilfeausschussmitgliedern wurde eine Überarbeitung der derzeit gültigen Jugendförderrichtlinie vom 1. Januar 2014 notwendig.

Der Vorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Jugendhilfeausschussmitglieder wurde in den Sitzungen des Unterausschusses am 4. Mai 2015 und 13. Juli 2015 vorgestellt und beraten.

In der 1. Änderung der Jugendförderrichtlinie wurden Formulierungen im Bezug auf das Achte Sozialgesetzbuch - SGB VII und dem Zuwendungsrecht in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung M-V angepasst sowie Änderungen/Ergänzungen hinsichtlich nachfolgender Punkte vorgenommen:

1. Für Projekte und Maßnahmen, die nicht im Jugendhilfeausschuss zu beschließen sind, ist eine vereinfachte Antragstellung möglich.
2. In die Gliederung im Punkt II Bereiche der Kinder- und Jugendförderung wurden eingefügt
  1. Projekte und Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schulzeit und
  2. Projekte und Maßnahmen außerhalb der Schulzeit.
3. Für Projekte/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gibt es eigene Regelungen.
4. Bei einer Förderung pro Tag und Teilnehmer ist der Betreuungsschlüssel 1:10. (Mehrbedarf ist zu begründen)
5. Eine Förderung von Personalkostenzuschüssen ist nicht mehr möglich. (Förderung der Bestandsstellen über separate JHA-Beschlüsse)
6. Die Sachkosten der Schulsozialarbeit sind vom jeweiligen Schulträger und/oder von Dritten zu tragen, an den Sachkosten der Jugendsozialarbeit beteiligen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen.
7. Die konkreten Beträge der Budgetierung sind in der Anlage 1 der Richtlinie aufgelistet. Diese werden alle 2 Jahre geprüft und bei Bedarf aktualisiert.
8. Bei den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben wurden die Leasingraten mit aufgenommen.

9. Der Eigenanteil der Träger beträgt mindestens 10 % der auf die Maßnahme/das Projekt zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die über die Richtlinie und die Anlage 1 festgelegt werden.
10. Der anteilige Zuschuss zu den Verwaltungsgemeinkosten beträgt ab 2016 pro geförderte Stelle 1,4 % der förderfähigen Personalkosten. Die Höchstgrenze von bis zu 50 € monatlich wird aufgehoben. Die unter Punkt C 2 „zuwendungsfähigen Ausgaben“ aufgelisteten Verwaltungsgemeinkosten wurden aus der Richtlinie herausgelöst und in die Anlage übernommen.

Die überarbeitete Jugendförderrichtlinie wurde als Lesefassung den Mitgliedern des Unterausschusses zur Verfügung gestellt. Es gab keine Anmerkungen und Hinweise, so dass die vorliegende Fassung durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden kann.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### Anlage:

1. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 SGB VII und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) - 1. Änderung

|                                            |                                                    |                                                                     |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>           |                                                    | <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung |
| Gesamtkosten:                              |                                                    |                                                                     |
| <b>Finanzierung</b>                        |                                                    |                                                                     |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto:                                     |                                                                     |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe:        | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:<br>- MA<br>- ME |                                                                     |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:  | Haushaltsjahr:                                     |                                                                     |
|                                            | Haushaltsjahr:                                     |                                                                     |
|                                            | Haushaltsjahr:                                     |                                                                     |
|                                            | Haushaltsjahr:                                     |                                                                     |
| Bemerkungen:                               |                                                    |                                                                     |